

Möglichkeiten berufliches Weiterbildungsstudium oder Promotion...

Beitrag von „chilipaprika“ vom 15. April 2023 11:26

Das lese ich aus dem NRW-Text nicht heraus.

Mein Dienstherr bekommt (weitaus mehr als) meine 41 Stunden und ob ich unentgeltlich töpfere, unentgeltlich im Garten liege oder unentgeltlich Bücher lese und eine Diss schreibe, macht keinen Unterschied. Die Anzeigepflicht (vs. "nicht genehmigungspflichtig" für künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit bezieht sich auf die Einnahmen).

So MEINE Auslegung aber mein seeeeehr formaler Dienstvorgesetzter, der sehr darauf bedacht ist, mir jede Nebentätigkeit zu verbieten, wo er es kann, weiß von einem getätigten Weiterbildungsstudium und empfiehlt mir immer wieder - in sehr sarkastischem Ton, aber ernst gemeint und mir egal - zu promovieren.